

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gönnebek**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie des § 16 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.11.2015 folgende Benutzungsgebührensatzung erlassen:

## **§ 1 Grundsatz**

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.
2. Die Benutzungsgebühren werden in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben. Auf die Benutzungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben.

## **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Die Grundgebühr beträgt für jeden Grundstücksanschluss 2,00 EUR je Monat.
2. Die Verbrauchsgebühr errechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Sie beträgt 1,55 Euro je cbm entnommenes Wasser.
3. Wird auf einem angeschlossenen Grundstück Bauwasser entnommen, ohne dass ein Wasserzähler installiert ist, ist eine Pauschalgebühr in Höhe der jeweiligen Benutzungsgebühr für 150 cbm verbrauchtes Wasser zu entrichten.
4. Auf die Benutzungsgebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe (zur Zeit 7 %) erhoben.

## **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
  - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage folgt und
  - b) für die Verbrauchsgebühr mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 4 Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtiger.  
Die Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, wenn der bisherige oder der neue Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist.  
Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
3. Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 5 Heranziehung und Fälligkeit**

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
2. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
3. Die Gebühr wird nach der Menge des im vergangenen Kalenderjahres entnommenen Wassers vorläufig berechnet und als Vorauszahlung bis zur endgültigen Abrechnung erhoben. Bestand für einen Abschluss im vergangenen Kalenderjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluss oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
4. Die Vorauszahlung nach Abs. 3 wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.  
Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wenn der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
5. Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitpunkte innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.  
Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das vergangene Kalenderjahr sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Überzahlungen werden mit den nächsten fällig werdenden Vorauszahlungen verrechnet.
6. Die Pauschalgebühr für Bauwasser ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

## **§ 6 Betriebsstörungen**

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes und des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung.

## **§ 8 Kostenerstattung bei Neuherstellung von Grundstücksanschlüssen**

Wird ein Grundstück erstmalig an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, hat der Eigentümer der Gemeinde die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses zu erstatten. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gönnebek vom 27.11.1995 einschließlich der dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Gönnebek, den 27.11.2015

(L.S.)

Knut Hamann  
(Bürgermeister)

Stand: 01.01.2016